

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Blaubach vom 24.04.2024**

Der Ortsgemeinderat Blaubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10. August 1995, zuletzt geändert am 18. Dezember 2005 außer Kraft.

Kusel, den 24.04.2024

gez. Dr. Stefan Spitzer

Beauftragter für die Ortsgemeinde Blaubach (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Blaubach vom 24.04.2024

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	560,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihenkammer in einer Urnenwand an o.g. Berechtigte	1.250,00 €
4.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld an o.g. Berechtigte	560,00 €
5.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätten	280,00 €
6.	Überlassung einer gemischten Grabstätte / Beisetzung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	10,00 €
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten</b>		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Wahlgrabstätte	800,00 €
	b) eine Urnenwahlgrabstätte	560,00 €
	c) eine Urnenwahlkammer in einer Urnenwand	1.250,00 €
	d) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte auf einem Baumgrabfeld	560,00 €
2.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. erhoben.	
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	a) eine Wahlgrabstätte	30,00 €
	b) eine Urnenwahlgrabstätte	20,00 €
	c) eine Urnenwahlkammer in einer Urnenwand	40,00 €
	d) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte auf einem Baumgrabfeld	20,00 €
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Einstellung einer Asche (Urne) in eine Urnenwand	55,00 €
2.	Beisetzung einer Asche (Urne)	135,00 €
3.	Die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der sonstigen Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>IV. Benutzung der Leichenhalle</b>		
	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung)	
	a) für die Aufbewahrung je Tag	30,00 €
	b) für die Durchführung einer Trauerfeier (ohne Aufbewahrung)	200,00 €
<b>V. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 der Friedhofssatzung	40,00 €